

FDP Baselland
Geschäftsstelle
Weierweg 7
Postfach 420
CH-4410 Liestal
Tel: +41(0)61 921 98 28
Fax: +41(0)61 921 96 51
E-Mail: info@fdp-bl.ch
www.fdp-bl.ch

Liestal, 18. Dezember 2009/CSch

Sicherheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Frau Regierungsrätin S. Pegoraro
Rathausstr. 2
4410 Liestal

**Vernehmlassung zum Entwurf einer Vorlage
betr. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die obgenannte Vernehmlassungsvorlage zur Stellungnahme bis 29. Januar 2010 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Nachdem auf dem Gebiet des Zivilrechts jeder Kanton bis anhin über ein eigenes Verfahrensrecht verfügt, haben im Sinne einer bundesweiten Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts im Jahre 2000 Volk und Stände einer Änderung der verfassungsmässigen Kompetenzordnung des Zivilprozessrechts zugestimmt. Das Zivilprozessrecht ist neu Sache des Bundes. Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung soll auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten, wobei die 26 kantonalen Zivilprozessordnungen hinfällig werden. Immerhin ist der Regelung von Art. 404 ZPO Rechnung zu tragen, welche lautet: "Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz". Demnach ist davon auszugehen, dass die bisherige ZPO zumindest partiell noch neben dem neuen Verfahrensrecht (für neue Fälle) Anwendung findet und das gleiche Gericht zwei Verfahrensrechte anzuwenden hat (je nach chronologischem Eingang der Fälle).

Wir schlagen deshalb vor, den vorgesehenen § 12 der kantonalen ZPO (generelle Aufhebung der bisherigen ZPO) zu ergänzen mit der Bestimmung: "unter Vorbehalt der Uebergangsregelung gemäss Art. 404 ZPO").

Nach wie vor verbleibt die Gerichtsorganisation Sache der Kantone. Dem Grundsatz nach erfährt somit die Gerichtsorganisation gemäss Vorlage keine Änderungen (mit Ausnahme von wenigen Kompetenzänderungen, auf welche nachfolgend eingegangen wird).

Wir erachten es als richtig, die bewährte Organisation beizubehalten, wonach die Zivilgerichtsbarkeit durch die Friedensrichter/innen, die Bezirksgerichte und das Kantonsgericht ausgeübt wird. Auch stimmen wir der Vorlage zu, wonach darauf verzichtet wird, die bestehenden Schlichtungsstellen (für Mietangelegenheiten und Diskriminierung im Erwerbsleben) in die Gerichte zu integrieren. Ebenfalls halten wir es für richtig, die bewährte Praxis mit den Vergleichsverhandlungen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bei den Bezirksgerichten beizubehalten. Schliesslich scheint es auch vernünftig, auf die Einführung von Spezialgerichten (Familiengericht, Arbeitsgericht, Mietgericht, Handelsgericht etc.) zu verzichten und die bewährte Struktur der Bezirksgerichte beizubehalten.

Wenn auch grundsätzlich dieselbe Gerichtsstruktur beibehalten werden soll, ergeben sich jedoch gemäss Vorlage einige Änderungen, insbesondere bei den Bezirksgerichten: nunmehr sollen neu die Verfahren betr. Gegendarstellung, die Amortisationsverfahren und die Nachlassverfahren erstinstanzlich (statt wie bis anhin zweitinstanzlich) behandelt werden. Ebenso ist generell mit einer erhöhten Begründungspflicht zu rechnen. Zudem soll die Absprachskompetenz der Bezirksgerichtspräsidien auf Fr. 30'000.-- (statt wie bis anhin Fr. 10'000.--) erhöht werden. Somit ist mit der neuen ZPO ein deutlich vermehrter Arbeitsanfall bei den Bezirksgerichten zu verzeichnen. Auch ist mit der markant erhöhten Spruchkompetenz davon auszugehen, dass die nebenamtlichen Richter deutlich weniger zum Einsatz gelangen.

Unter "II. Finanzielle Auswirkungen" (S. 5 der Vorlage) wird von der Annahme ausgegangen, dass deshalb ein zusätzlicher Bedarf von 200% an Gerichtsschreiberkapazität mittelfristig notwendig sein wird. Die Kosten dafür werden (inkl. Gemeinkosten) mit Fr. 300'000.-- veranschlagt. Die Kommission kann sich dieser Annahme nicht anschliessen. Vielmehr wird wahrscheinlich ein deutlich höherer Bedarf notwendig sein. Gemäss Amtsbericht 2008 (S. 30) sind beim Kantonsgericht im Berichtsjahr 82 Amortisationen (Kraftloserklärung von Wertpapieren und Versicherungspolice) eingegangen, was bei einem Total von insgesamt 434 im Jahre 2008 eingegangenen Fällen (beim Kantonsgericht Abteilung Zivil- und Strafrecht) doch rund 19% der Fälle ausmacht, welche nun erstinstanzlich durch die Bezirksgerichte zu behandeln sind.

Wie hoch der Mehraufwand insgesamt unter dem Regime der neuen ZPO bei den Bezirksgerichten sein wird, kann zur Zeit nicht abschliessend beurteilt werden.

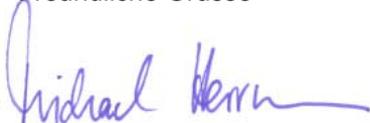
Immerhin kann schon jetzt davon ausgegangen werden, dass die zu erwartende Kompetenzverschiebung von der zweiten auf die erste Instanz auch eine Verlagerung der Arbeitslast mit sich bringt. Nachdem diese umfangmässig schwer abzuschätzen ist, wäre vorzusehen, dass spätestens nach einem Jahr der Mehraufwand bei den Bezirksgerichten bzw. der allfällige Minderaufwand bei der zweiten Instanz eruiert und über allfällige Stellenprozentenerhöhung rasch entschieden werden soll. Allenfalls sind vorübergehend befristete Stellen zu bewilligen, bis sich der Mehraufwand herauskristallisiert. Dabei ist auch zu beden-

ken, dass eine Erhöhung der Gerichtsschreiberkapazitäten alleine kaum sinnvoll erscheint, sondern auch die Kapazitäten der Kanzlei und der Präsidien allenfalls überdacht werden müssen.

Im Übrigen stimmen wir der Vorlage durchwegs zu.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Aufnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Michael Herrmann

Parteipräsident

FDP.Die Liberalen Baselland